

Satzung vom 23.09.1997 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie vom 10.07.1995 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/1997)

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006) und durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353), erläßt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie vom 10.07.1995, genehmigt mit Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 08.06.1995 (Az.: 2-7831.11/82), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "189 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "188 Semesterwochenstunden"
2. In § 16 Abs. 2 Ziff. 2 wird "Fach Konstruktive Geometrie" ersetzt durch "Fach Vermessungskunde I".
3. In § 16 Abs. 3 werden unter Ziffer 1 "Differentialgeometrie" durch "Sphärische Trigonometrie" und unter Ziffer 2 "Vermessungskunde I" durch "Fachspezifische Informatik" ersetzt.
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird unter Ziffer 5 "Sphärische Trigonometrie" ersetzt durch "Differentialgeometrie".
5. Der § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
"Die Prüfungen sind in der Regel zu folgenden Terminen abzulegen:

Ziff. 1	im Prüfungsabschnitt des 1., 2. und 3. Semesters als einzelne Prüfungsleistungen,
Ziff. 3 und 10	im Prüfungsabschnitt des 2. Semesters,
Ziff. 4	im Prüfungsabschnitt des 1. und 2. Semesters als einzelne Prüfungsleistungen,
Ziff. 2	im Prüfungsabschnitt des 3. Semesters,
Ziff. 8	im Prüfungsabschnitt des 3. und 4. Semesters als einzelne Prüfungsleistungen Fernerkundung I bzw. Photogrammetrie I,
Ziff. 5, 6, 7 und 9	im Prüfungsabschnitt des 4. Semesters
6. In § 17 Abs. 3 Satz 5 wird nach "Mathematik" eingefügt "Differentialgeometrie/Theorie der Kartennetze".

7. In § 20 Abs. 3 wird als Ziffer 4 angefügt "im Fach Digitale Kartographie ein Leistungsnachweis".

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.1997 in Kraft.
2. Für Studierende, die das Studium im Studiengang Geodäsie an der Technischen Universität Dresden vor dem Wintersemester 1997/98 begonnen haben, gelten die Änderungen nach Maßgabe der Punkte 3. bis 5.
3. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuß die Diplom-Vorprüfung noch nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 10.07.1995 ablegen; die Diplomprüfung wird nach der durch diese Satzung geänderten Diplomprüfungsordnung abgelegt.
4. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können auf Antrag ihr Studium noch nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 10.07.1995 abschließen.
5. Der Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der bisherigen Fassung vom 10.07.1995 muß in den Fällen der Absätze 3 und 4 spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung abgegeben werden und ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 02.07.1997 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 08.08.1997, Az.: 2-7831-11/82-5

Dresden, den 23.09.1997

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn